

Antragsnummer der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:

Zuwendungsvertrag zur Investitionsoffensive für Hessen

Die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52 - 58, 60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "WIBank" genannt -

und die Kommune

[Kommune]

- nachstehend "Kommune" genannt -

schließen folgenden Vertrag über die Gewährung einer Investitionsförderung nach § 3 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturfinanzierungsgesetz – HIFG vom 19.03.2026 (GVBl. 2026 Nr. 18)) und der hierzu ergangenen Anlage:

Die Kommune erhält ein Kontingent in Höhe von bis zu

EUR

(in Worten:)

auf Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246), der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LuKIFG (VV-LuKIFG) vom 11. Dezember 2025 sowie des HIFG. Dieses Kontingent wird im Rahmen der ersten Kontingentzuweisung an die Kommunen über 3 Mrd. Euro nach § 3 Abs. 1 HIFG zugewiesen. Für die Kontingentzuweisung im Rahmen der zweiten Kontingentzuweisung an die Kommunen über 1,707 Mrd. Euro nach § 3 Abs. 3 HIFG ab dem Jahr 2029 wird dieser Zuwendungsvertrag mit einem entsprechenden Nachtrag ergänzt.

1. Förderzweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, erfolgt die Infrastrukturförderung nach diesem Vertrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) in der Fassung vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80) und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV zu §§ 23 und 44 LHO) vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324) in der Fassung vom 9. Oktober 2025 (StAnz. 2025, S. 1157) einschließlich der Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Anlage 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) der VV zu § 44 LHO. Diese verpflichten die Kommunen unmittelbar. Die ANBest-GK sind Bestandteil dieses Vertrags und von der Kommune zu beachten, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen in den folgenden Infrastrukturbereichen, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

2.1.1 Gesundheit und Pflege,

2.1.2 Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,

- 2.1.3 Digitales,
 - 2.1.4 Bildungsinfrastruktur,
 - 2.1.5 Betreuungsinfrastruktur,
 - 2.1.6 Technische Infrastruktur,
 - 2.1.7 Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
 - 2.1.8 Sportinfrastruktur.
- 2.2 Die Kommune kann Mittel aus ihrem Kontingent an Dritte, die kommunale Aufgaben erledigen, weiterleiten, wenn sie diesen Dritten die den Kommunen aus dieser Förderung obliegenden Rechte und Pflichten unverändert überträgt. Dem Dritten sind die ANBest-GK oder die ANBest-P in der nach Tz. 1.1 geltenden Fassung aufzuerlegen.

3. Verwendung der Mittel

- 3.1 Die Mittel sind für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, wenn sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben oder Landesaufgaben dienen.
- 3.2 Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach den Tz. 3.3 und 3.4.
- 3.3 Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme nach § 4 Absatz 1 HIFG förderfähig.
- 3.4 Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen, oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.
- 3.5 Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben. Programmdurchführungsausgaben sind unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms nicht förderfähig, wenn es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach Tz. 3.2 handelt.
- 3.6 Bei Inhouse-Vergaben sind auch die Personalkosten innerhalb der beauftragten „Quasi-Dienststelle“ (kommunales Tochterunternehmen oder ähnliches) nicht förderfähig.
- 3.7 Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben, wenn sie als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abgezogen werden kann.
- 3.8 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die Mittel, die für die Maßnahme abgerufen werden können.
- 3.9 Finanzierungsanteile Dritter sind nur für die Finanzierung förderfähiger Ausgaben anzugeben und mindern die Mittel, die für die Maßnahme abgerufen werden können.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Kommune ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.
- 4.2 Beabsichtigt die Kommune, die Mittel mit weiteren Fördermitteln des Bundes oder des Landes Hessen zu kombinieren, prüft die Kommune in eigener Verantwortung, ob die Kombination zulässig ist und die jeweiligen Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Sie hat die Kombination im Anmeldeverfahren der WIBank anzuzeigen, die jeweiligen Abruf- und Auszahlungsmodalitäten zu beachten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel im jeweiligen Verfahren nachzuweisen. Die jeweiligen Anforderungen der Zuwendungsgeber sind zu beachten. Die WIBank stellt den Kommunen zur Verfahrensvereinfachung eine Liste der Förderprogramme des Landes Hessen zur Verfügung, mit denen eine Kombination möglich ist. Ist eine Doppelförderung der Maßnahme unzulässig, hat eine Kombination zu unterbleiben.
- 4.3 Investitionsmaßnahmen können finanziert werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Dies gilt auch, sofern es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, wenn sie bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung des LuKIFG zuständigen Stellen des Landes Hessen bewilligt wurden. Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.
- 4.4 Eine Maßnahme beginnt in der Regel mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Wenn bestimmbar, kann für den Maßnahmenbeginn bei Baumaßnahmen der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen muss die Kommune Eigentümerin oder Erbbauberechtigte des Grundstücks (Erbbaupertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaberin eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts sein. Wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, muss die Nutzungsbefugnis der Kommune durch einen auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrag gesichert sein. Bei Vorhaben kleineren Umfangs muss die Nutzungsbefugnis der Kommune durch einen auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrag, insbesondere einen Miet- oder Pachtvertrag, gesichert sein. Die Restlaufzeit der vorgenannten Verträge muss zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung jeweils der Zweckbindungsfrist nach Tz. 4.6 entsprechen.
- 4.6 Bei Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre seit der Anschaffung oder nach Fertigstellung der Gegenstände; im Übrigen mindestens zehn Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter von bis zu 800 Euro beziehungsweise 1.000 Euro (im Sinne von § 41 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)) mindestens fünf Jahre. Von der Erfüllung der Zweckbindungsfristen kann abgewichen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern. Änderungen des Nutzungszwecks innerhalb des Förderbereichskatalogs nach Tz. 2.1 sind unschädlich. Die Kommune hat die Änderung des Nutzungszwecks der WIBank anzuzeigen.
- 4.7 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 50.000 Euro. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war. Ungeachtet dessen soll sich die Anzahl der angemeldeten Einzelmaßnahmen auf das erforderliche Mindestmaß beschränken, um eine kleinteilige Aufteilung der Mittel zu vermeiden.
- 4.8 Für die Vergabe von Aufträgen gilt Ziffer 3 der ANBest-GK. Die Kommune ist verantwortlich für die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts. Dies gilt auch bei Weiterleitung der Mittel an Dritte.
- 4.9 Nach Art. 17 Abs. 15 der novellierten Europäischen Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Building Directive – EPBD) (EU-Richtlinie 2024/1275) und der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2024 ist die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln nicht förderfähig. Von den Ausnahmeregelungen in Nr. 4.3 und Nr. 4.4. der Bekanntmachung wird kein Gebrauch gemacht.
- 4.10 Ziffer 6.1 in Verbindung mit Ziffer 13.5 der VV zu § 44 LHO finden wie folgt Anwendung:

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der baufachlichen Prüfung gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau) liegt bei der Kommune.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen findet keine baufachliche Prüfung durch die WIBank statt. Bei Baumaßnahmen besteht keine Verpflichtung nach Ziffer 6.1 und 13.5 der VV zu § 44 LHO zur Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, wenn die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle der Kommune geplant oder geprüft worden ist.

Wenn die Kommune die fachliche Prüfung nicht selbst durchführen kann, muss sie die fachliche Prüfung bei der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung vor Beginn der Baumaßnahme beauftragen, wenn die Zuwendung von Bund und Ländern zusammen 1,5 Mio. Euro übersteigt; bei der Weiterleitung an Dritte, wenn sie 1 Mio. Euro übersteigt

Die Kosten für die fachliche Prüfung trägt die Kommune.

5. Verfahren

- 5.1 Die Programmabwicklung erfolgt über das Kundenportal der WIBank (<https://foerderportal.wibank.de/site/>).

Bis das Kundenportal zur Verfügung steht, wird den Kommunen über die Internetseite der WIBank ein Formular zur Verfügung gestellt, das zur Anmeldung der Maßnahme, zum Abruf sowie für Verwendungsbestätigungen zu verwenden ist.

- 5.2 Hat die Kommune bis zum 31. Dezember 2034 ihr Kontingent noch nicht vollständig belegt, teilt sie der WIBank mit, ob sie das ihr zugewiesene Kontingent voraussichtlich vollständig in Anspruch nehmen wird. Für den Fall, dass sie auf einen Teil ihres Kontingents verzichtet, erklärt sie dies rechtsverbindlich gegenüber der WIBank möglichst bis zum vorgenannten Stichtag. Kontingente, auf die verzichtet wurde, können auf andere Kommunen umverteilt werden.

- 5.3 Die für die Förderungen vorgesehenen Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2036 verbindlich anzumelden. Jede Kommune kann innerhalb ihres Kontingents mehrere Anträge stellen.

- 5.4 Die Förderanmeldungen enthalten insbesondere folgende Daten:

- a) Angaben zum Anmeldenden
- b) Angaben zur Maßnahme
- c) Angaben zur Finanzierungsplanung
- d) Zeitplanung mit (voraussichtlichem) Beginn und (voraussichtlichem) Ende der Investitionsmaßnahme

- 5.5 Die Kommune verpflichtet sich, bei der Anmeldung der Investitionsmaßnahme folgende Vorgaben einzuhalten:

- Rückennahmen aus Ersatzbeschaffung sowie Finanzierungsbeiträge Dritter für förderfähige Ausgaben werden in der Finanzierungsplanung berücksichtigt und mindern die Mittel, die abgerufen werden können.
- Eigene Verwaltungskosten (auch von ausgelagerten Verwaltungseinheiten oder von Beteiligungsgesellschaften bei Inhouse-Vergaben) sind nicht in den förderfähigen Ausgaben enthalten.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sichergestellt.
- Die längerfristige Nutzung der Maßnahme ist gewährleistet.
- Wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug eröffnet ist, werden bei den Ausgaben nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zum Ansatz gebracht.
- Mögliche Folgekosten der Maßnahme in künftigen Jahren werden mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft berücksichtigt.

- 5.6 Wenn es sich um refinanzierte und bereits abgenommene Maßnahmen handelt, ist nach Bewilligung der Anmeldung unverzüglich der Mittelabruf vorzunehmen.

- 5.7 Bei der Durchführung sowie nach Abschluss von Maßnahmen ist durch die Kommune bzw. den kommunal ersetzenden Maßnahmenträger auf die Förderung in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarken des Bundes und des Landes Hessen hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

- 5.8 Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank die Kommune darauf hin. Das Land Hessen kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist der Kommune mitzuteilen.

- 5.9 Wird eine Maßnahme als förderfähig eingestuft, so wird diese durch die WIBank in eine Förderliste aufgenommen. Die Liste wird jeweils monatlich auf den Internetseiten der WIBank aktualisiert. Der Mittelabruf für eine Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Förderliste möglich.

- 5.10 Sollten Teile eines Förderkontingentes nach Beantragung wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten förderfähigen Ausgaben reduzieren oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, kann die Kommune weitere Anträge bis zum 30. Juni 2036 stellen.

- 5.11 Die Kommune hat einmal jährlich bis zum 31. Mai eine Abrufplanung kumuliert für alle Maßnahmen an die WIBank abzugeben. Diese umfasst den Zeitraum des laufenden Haushaltsjahres, des kommenden Haushaltsjahres und

des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Abgabe der Abrufplanung kann die Auszahlung ganz oder teilweise unterbleiben oder verschoben werden.

6. Abruf und Auszahlung

- 6.1 Die Abrufe erfolgen über das Kundenportal der WIBank jeweils für ein bestimmtes angemeldetes Investitionsvorhaben (Einzelmaßnahme). Die Mittel können ab der Veröffentlichung der zugrundeliegenden Einzelmaßnahme auf der Förderliste in Teilbeträgen je Einzelmaßnahme abgerufen werden. Die Anzahl der Abrufe je Einzelmaßnahme ist auf vier begrenzt.
- 6.2 Der Auszahlungstermin ist in der Regel der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres. Die Abrufe müssen der WIBank spätestens zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober für die Auszahlung zum 15. im jeweils übernächsten Monat vorliegen. Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bis spätestens zum letzten planmäßigen Auszahlungstermin 15. Dezember 2042 am 15. September 2042 abgerufen und innerhalb von drei Monaten durch die Kommune verausgabt werden.
- 6.3 Auszahlungen können nur erfolgen, wenn
- 6.3.1 die förderfähige Einzelmaßnahme in der Förderliste des Landes Hessen aufgenommen wurde und
- 6.3.2 die Kommune versichert, dass mit der Maßnahme begonnen wurde und die Mittel innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Begleichung von fälligen Rechnungen verwendet werden.
- 6.4 Auszahlungen können verschoben werden, wenn dies aus Gründen der Finanzierung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der WIBank die Mittel nicht rechtzeitig zur Weiterleitung bereitgestellt werden.

7. Verwendungsbestätigung

- 7.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch die Kommune innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zum 30. Juni 2043, zu bestätigen. Die WIBank ist berechtigt, Verwendungsbestätigungen bereits vorzeitig und nicht erst ein Jahr nach Maßnahmenende anzufordern. Auf diese Anforderung hat die Kommune unverzüglich die Verwendung zu bestätigen. Bei refinanzierten und bereits abgenommenen Maßnahmen ist die Verwendungsbestätigung innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Mittel einzureichen.
- 7.2 Die Verwendungsbestätigung enthält insbesondere folgende Daten:
- Kurzbeschreibung der Maßnahme, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach Tz. 2.1, gegebenenfalls unter Angabe des Trägers,
 - Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.1 dieses Vertrages,
 - Höhe der förderfähigen Ausgaben,
 - Finanzierung,
 - Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende,
 - gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- 7.3 Wenn die Kommune berechtigt ist, Zuschüsse an Dritte weiterzuleiten, verpflichtet sie den Dritten zum Nachweis der Verwendung und prüft deren Nachweise gemäß Ziffer 6.4 der ANBest-GK. Der von der Kommune geprüfte Verwendungsnachweis des Dritten ist der Verwendungsbestätigung der Kommune beizufügen.
- 7.4 Der Kommune ist bekannt, dass die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in Stichproben geprüft wird. Dies umfasst die Prüfung durch die WIBank, das Hessische Ministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Finanzen, den Hessischen Rechnungshof und den Bundesrechnungshof.
- 7.5 Die Kommune hat bei der Prüfung mitzuwirken und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können anlassbezogene Prüfungen erfolgen.

8. Veröffentlichung von Informationen

Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, detaillierte Förderlisten auf der Homepage der WIBank zu veröffentlichen. Diese können insbesondere Angaben zum Antragsverfahren, zum Umsetzungsstand, zu geleisteten Zahlungen sowie zum Verwendungsbestätigungsverfahren beinhalten. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Kommunen veröffentlicht werden, wenn keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

9. Mitteilungspflichten der Kommune

Abweichend von Ziffer 5 ANBest-GK ist die Kommune verpflichtet, unverzüglich der WIBank anzuzeigen, wenn

- sie nach Einreichung der Anmeldung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen den kommunalersetzend tätig werdenden Maßnahmenträger (den Dritten) beantragt oder eröffnet wird,
- Tatsachen vorliegen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

10. Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

- 10.1 Die Kommune hat auf Verlangen über die geförderten Maßnahmen zu berichten. Sie hat der WIBank und dem Land Hessen auf deren Verlangen insbesondere alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die WIBank oder das Land Hessen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgezahlten Mittel für erforderlich hält. Wurden die Mittel an Dritte weitergereicht, stellt die Kommune sicher, dass diese den vorstehenden Verpflichtungen in demselben Umfang nachkommen.
- 10.2 Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, Prüfungen direkt bei der Kommune und Dritten vorzunehmen.
- 10.3 Die Kommune erklärt sich bereit, den von der WIBank bestimmten Personen zu gestatten und zu erleichtern, die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie alle ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen, soweit sie billigerweise verlangt werden können.
- 10.4 Die Prüfungsrechte des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften –, des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofs, des Europäischen Rechnungshofs und die nach dem Recht der EU vorgesehenen Prüfungsinstanzen werden von der Kommune gewährleistet. Darüber hinaus können diese im einvernehmlich vereinbarten Umfang nach Ankündigung Prüfungen durchführen. Dies schließt eine Prüfung bei der Kommune und Dritten durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

11. Rückforderung und Verzinsung, Kündigung

- 11.1 Die WIBank soll abweichend von Ziffer 8 ANBest-GK Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, soweit
- 11.1.1 die Kommune diese nicht zweckentsprechend verwendet;
 - 11.1.2 die geförderte Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums nach Tz. 4.3 durchgeführt bzw. abgerechnet wird;
 - 11.1.3 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - 11.1.4 die Kommune gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstößt;
 - 11.1.5 die Kommune gegen beihilferechtliche Verpflichtungen verstößt;
 - 11.1.6 die Kommune die vorgeschriebene Verwendungsbestätigung nicht vorlegt oder ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommt;
 - 11.1.7 die Kommune gegen das Gebot der längerfristigen Nutzbarkeit gemäß Tz. 4.6 verstößt.
- 11.2 Die zurückgeforderten Mittel sind unverzüglich zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung von der Kommune zu verzinsen. Eine Verrechnung der aufgrund von zweckwidriger Mittelverwendungen oder sonstigen Gründen an den Bund zurückzuerstattenden Mittel mit Abrufen für andere Maßnahmen ist unzulässig. Rückforderungen werden nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro unterschreitet.
- 11.3 Der Rückzahlungsanspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entste-

hung des Anspruchs bemisst. Werden Mittel entgegen Tz. 6.3.2 zu früh abgerufen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Eine Verzinsung findet nicht statt, wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet.

- 11.4 Soweit Mittel wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückgefordert worden sind, soll das Kontingent entsprechend reduziert werden. Im Fall einer Kontingentreduzierung wird die WIBank diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vollständig oder teilweise kündigen.
- 11.5 Abweichend von Tz. 11.4 bleibt die Höhe des Kontingents unverändert, wenn die Maßnahme günstiger abgerechnet worden ist, als es beim Mittelabruf vorhersehbar war und die Kommune dies nicht zu vertreten hat.
- 11.6 Die WIBank hört die Kommune vor der Rückforderung an. Der Kommune wird eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt.

12. Einwilligung zur Datenverarbeitung und unverschlüsselten elektronischen Kommunikation

- 12.1 Der Kommune ist bekannt, dass die mit der Anmeldung oder sonst für die Förderung erhobenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und an das Hessische Ministerium der Finanzen, den Hessischen Rechnungshof, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – sowie an das Bundesministerium der Finanzen und den Bundesrechnungshof, weitergegeben werden. Sie befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.
- 12.2 Der Kommune ist bekannt, dass zwischen der WIBank und den Vorgenannten eine unverschlüsselte, elektronische Kommunikation erfolgen kann. Sie benennt der WIBank mindestens ein E-Mail-Postfach und einen fachlichen Ansprechpartner zur Abwicklung des Programms.

13. Sichere Zugangsdaten für das Kundenportal der WIBank; Haftung

- 13.1 Die Kommune erhält sichere Zugangsdaten für das Kundenportal von der WIBank, wenn sie noch nicht über solche verfügt.
- 13.2 Die Kommune verpflichtet sich, die sicheren Zugangsdaten nur an vertretungsberechtigte Personen im Sinne des § 71 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung zu stellen. Die Einreichung von Anmeldungen, Änderungsanmeldungen, Abrufen und Verwendungsbestätigungen im Kundenportal ist ausschließlich durch den in Satz 1 genannten Personenkreis durchzuführen.
- 13.3 Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass eine Überprüfung der Vertretungsbefugnis durch die WIBank nicht erfolgt.
- 13.4 Die Kommune übernimmt das Haftungsrisiko für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden aufgrund eines Missbrauchs der ihr überlassenen Zugangsdaten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Kommune gegen ihre Pflichten aus Ziffer 13.2 verstößt. Die Kommune trifft im Zweifelsfall die Nachweispflicht für den Verbleib der sicheren Zugangsdaten. Eine Mithaftung der WIBank wird ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergeben, ist Frankfurt am Main.

15. Wirksamkeit, Vertragsänderungen

Sollten Bestimmungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

Änderungen dieses Vertrages und der Bankverbindung der Kommune bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Die Kommune muss in jedem Fall Änderungen des Vertrages und der Bankverbindung durch Unterschrift vertretungsberechtigter Personen im Sinne des § 71 der Hessischen Gemeindeordnung unterzeichnen.

Werden durch die Kommune Änderungen in diesem Vertrag vorgenommen, hat dies zur Folge, dass der Vertrag insgesamt nicht wirksam zustande gekommen ist.

16. Subventionserhebliche Tatsachen, Hinweispflicht der Kommune

16.1 Die Kommune wird auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Dies gilt insbesondere bei Weiterleitung der Mittel an Dritte, wozu auch öffentliche Unternehmen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB zählen, sowie kommunale Eigenbetriebe.

16.2. Die Kommune ist verpflichtet, den in Tz. 16.1 genannten Letztempfängern die nachfolgenden Tatsachen als subventionserheblich zu bezeichnen und auf die Offenbarungspflicht nach Ziffer 4.2.7 der VV zu § 44 LHO hinzuweisen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Zuwendungszweck,
- Rechtsvorschriften,
- den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- den Nebenbestimmungen zu diesem Zuwendungsvertrag im Sinne des Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-Gk),
- besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für jede beantragte Einzelmaßnahme.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 Hess. SubvG in Verbindung mit § 4 SubvG).

17. Sonstiges

Bei der Mittelvergabe handelt es sich um keine steuerbare Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (USt-IdNr. der WIBank: DE 114 104 159).

Die Auszahlungen aus diesem Zuwendungsvertrag zugunsten der Kommune sollen an die folgende Bankverbindung erfolgen:

- 1. Bankinstitut: _____
- 2. Kontoinhaber: _____
- 3. IBAN: _____

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Offenbach, den 17.06.2026

Dr. Imke v. Königsmarck

Joel Ebert

Kommune

_____, den _____

_____, den _____

1. Unterschrift

2. Unterschrift

Name in Druckbuchstaben und Amtsbezeichnung

Name in Druckbuchstaben und Amtsbezeichnung